

**I. Nachtragssatzung vom xxxxxx
zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Schwerte mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 28.10.2009 folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 beschlossen:

§ 1

§ 6 der Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 erhält folgende Fassung:

„§6
Integrationsrat

(1) Es wird ein Integrationsrat mit 18 Mitgliedern eingerichtet, davon aus 12 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

(2) Weiteres regelt die Satzung des Integrationsrates.“

§ 2

Die I. Nachtragssatzung vom xx.xx.xx zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.